
Weisungen über die Notengebung und die Promotion an den Maturitätsschulen ¹

(Änderung vom 26. November 2009)

Der Erziehungsrat beschliesst:

I.

Die Weisungen über die Notengebung und die Promotion an den Maturitätsschulen vom 24. September 1997² werden wie folgt geändert:

Titel

Reglement über die Notengebung und die Promotion an den gymnasialen Maturitätsschulen

Ingress

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf die §§ 13 und 16 der Verordnung über die Mittelschulen vom 20. Mai 2009,³

beschliesst:

§ 1

Das Reglement gilt sowohl für die kantonalen wie auch für die privaten gymnasialen Maturitätsschulen, soweit sie vom Kanton anerkannt sind.

§ 4 Abs. 1 Bst. a)

a) Grundlagenfächer:

- Deutsch
- zweite Landessprache (Französisch / Italienisch)
- Englisch / Latein
- Mathematik
- Biologie
- Chemie
- Physik
- Geschichte
- Geographie
- Bildnerisches Gestalten und / oder Musik

§ 6 Abs. 4

⁴ Müsste ein Schüler am Ende der ersten Klasse zum zweiten Mal ins Provisorium versetzt werden und/oder ist die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten grösser als 4, wird er von der Schule weggewiesen. Die erste Klasse der Maturitätsschule kann nicht repetiert werden.

§ 9 Abs. 1

¹ Die Konferenz der Lehrpersonen des betreffenden Schülers kann in besonderen Fällen zu dessen Gunsten von den Bestimmungen der §§ 6 und 7 dieses Reglements abweichen. Solche Gründe sind u. a. Gesundheitszustand und Anschluss-Schwierigkeiten beim Übertritt aus fremden Schulen.

§ 11 Abs. 2

² Sie können nach den Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege beim Regierungsrat angefochten werden (§ 39 der Verordnung über die Mittelschulen).

II.

Dieser Beschluss tritt auf den 1. Februar 2010 in Kraft.
Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

Im Namen des Erziehungsrates
Der Präsident: Walter Stählin
Der Sekretär: Patrick von Dach

¹ SRSZ 624.112.

² GS 19-216.

³ SRSZ 623.110.